

## DAS VERBRAUCHERKREDITGESETZ UND RATENZAHLUNGSVEREINBARUNGEN - ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) betrifft **nicht nur Kreditverträge** im engeren Sinn, sondern auch **andere Formen der Kreditierung zwischen Unternehmern als Kreditgeber und Verbrauchern als Kreditnehmern**.

Erfasst werden zB entgeltliche Zahlungsaufschübe und insbes die im Geschäftsverkehr häufigen **Ratenzahlungsvereinbarungen**. Entscheidend ist, ob der Kreditierung eine **Entgeltlichkeitskomponente** zugrunde liegt. Wenn daher zB die Summe der Anzahlung und aller Raten nicht höher ist als der Barverkaufspreis, gelten die Bestimmungen des VKrG nicht. Ausdrücklich **ausgenommen** sind Verträge mit einem **Gesamtkreditbetrag bis zu EUR 200,-** sowie Kredite, die binnen 3 Monaten zurückzuzahlen sind und bei denen nur geringe Kosten anfallen.

**Achtung!** Von den Bestimmungen des VKrG darf durch Vereinbarungen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden.

### 1. Vorgaben für die Werbung

Es besteht keine Pflicht, irgendwelche die Kosten einer Ratenzahlungsvereinbarung betreffende Angaben in der Werbung zu nennen. Wenn aber in der **Werbung für Ratengeschäfte Zinssätze** oder **sonstige** auf die **Kosten** des Ratengeschäftes bezogene **Zahlen genannt werden**, dann muss die Werbung auch klar, prägnant und auffallend **bestimmte** gesetzlich vorgegebene **Standardinformationen** anhand eines **repräsentativen Beispiels** enthalten.

### 2. Vorvertragliche Informationspflichten

Der Verbraucher muss rechtzeitig bevor er durch den Vertrag oder ein Angebot gebunden ist, vom Unternehmer **umfangreiche! Informationen** (ua Art des Kredits, Gesamtkreditbetrag, Laufzeit, Sollzinssatz, effektiven Jahreszinssatz, Barzahlungspreis der Ware etc auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt erhalten. Diese müssen **mittels eines eignen Formulars** erteilt werden („**Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz**“, das in Anhang II des VKrG im BGBl I 2010/28 enthalten ist).

### 3. Verpflichtung zur Prüfung der Bonität des Verbrauchers

Jeder Kreditgeber hat vor Abschluss eines Kreditvertrags die **Kreditwürdigkeit** des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen **zu prüfen**, die er - soweit erforderlich - vom Verbraucher verlangt. Erforderlichenfalls sind auch Auskünfte aus einer zur Verfügung stehenden Datenbank einzuholen.

Wenn die Bonitätsprüfung **erhebliche Zweifel** ergibt, hat der Unternehmer den **Verbraucher auf diese Bedenken** gegen dessen Kreditwürdigkeit **hinzuweisen**. Wenn der Unternehmer die Ratenzahlungsvereinbarung aufgrund einer Datenbankabfrage ablehnt, hat er den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben der Datenbank zu informieren.

#### 4. Vorgaben für den Vertrag selbst

Das VkrG beinhaltet **umfassende Vorgaben über Angaben**, die im Kreditvertrag bzw in der **Ratenzahlungsvereinbarung zwingend enthalten sein müssen!** Die Vereinbarung ist auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erstellen, wobei der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des Vertrags zur Verfügung stellen muss.

#### 5. Rücktrittsrecht

Der Verbraucher kann von Kreditverträgen und damit auch von Ratenzahlungsvereinbarungen **innerhalb von vierzehn Tagen** ohne Angabe von Gründen **zurücktreten**. Die Frist beginnt grundsätzlich mit dem **Tag des Vertragsabschlusses** zu laufen. Erhält der Verbraucher die **Vertragsbedingungen** und die **Angaben**, die in der Ratenzahlungsvereinbarung selbst zwingend enthalten sein müssen, **erst später**, so beginnt die **Frist aber erst mit diesem Tag** zu laufen.

**Achtung!** Auch aus diesem Grund ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass den gesetzlich zwingend vorgegebenen Angaben für den Vertrag selbst vollständig entsprochen wird, da sonst die Rücktrittsfrist erst gar nicht zu laufen beginnt.

#### 6. „Verbundene Verträge“

Ein verbundener Kreditvertrag ist ein Kreditvertrag, der

- ganz oder teilweise der **Finanzierung eines Vertrags** über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen **dient** und
- mit dem finanzierten Vertrag objektiv betrachtet eine **wirtschaftliche Einheit** bildet.

Von einer **wirtschaftlichen Einheit** ist - was besonders für Ratenzahlungsvereinbarungen relevant ist - insbesondere dann auszugehen, wenn der **Kredit dem Verbraucher vom Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer** selbst gewährt wird.

**Wie wirkt sich ein Rücktritt von der Ratenzahlungsvereinbarung auf den damit „verbundenen“ Kaufvertrag aus?**

Der Rücktritt vom Kreditvertrag bzw der Ratenzahlungsvereinbarung wirkt sich nicht automatisch auf den durch die Ratenzahlungsvereinbarung finanzierten Kaufvertrag aus. Da aber in diesem Fall von „verbundenen Verträgen“ auszugehen ist (siehe oben), kann der **Käufer binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung** betreffend die Ratenzahlungsvereinbarung **auch vom Kaufvertrag zurücktreten**.

In dem Fall, dass der Verbraucher dagegen zB bei Vorliegen eines Haustürgeschäfts vom Kaufvertrag zurücktritt, würde dieser Rücktritt auch automatisch für eine mit dem Kaufvertrag verbundene Ratenzahlungsvereinbarung gelten.

#### 7. Vorzeitige Rückzahlung

Ein Kreditnehmer kann den Kreditbetrag jederzeit zum Teil oder zur Gänze vorzeitig zurückzahlen.

#### 8. Regelung zum Terminverlust

Hat der Verbraucher seine Schuld in Raten zu zahlen und hat sich der Unternehmer für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vorbehalten, die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust), so darf er dieses Recht nur ausüben, wenn er selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie der Unternehmer den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

November 2012

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,  
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster  
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen  
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!